

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung für die Kohlenwasserstoffexploration im Blockteil P2b

(2001/C 94/06)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den Block P2 (Teil P2b), der auf der Karte in Anlage I der Verordnung über Genehmigungen für Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandssockel 1996 (Stcrt. 93) angegeben ist, eine Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung der neunten Runde von Genehmigungsanträgen für die Exploration von Kohlenwasserstoffen (Stcrt. 33, 1995) dazu auf, eine Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen im Blockteil P2B zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingereicht werden. Sie sind an den Minister für Wirtschaft, zu Händen des Direktors für Energieerzeugung, mit Angabe des Vermerks „persoonlijk in handen“ an folgende Adresse zu richten: Bezuïdenhoutseweg 6, 2594 AV Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 85.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2294 — Etexgroup/Glynwed Pipe Systems)**

(2001/C 94/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. Februar 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2294. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.
